

Umlaufbeschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vom 16.11.2020 zu Prüfungen im Wintersemester 2020/21

- Mündliche Prüfungen** finden im Wintersemester 2020/21 **bevorzugt als Online-Prüfungen** über einen vom Rektorat zugelassenen Webkonferenzdienst¹ statt. Die dem Prüfungsausschuss durch den Rektorsratsbeschluss vom 7. Mai 2020 in der Fassung des zweiten Änderungsbeschlusses vom 28. September 2020 (Amtl. Bekanntmachungen 20/57; im Folgenden: Corona-RB) in §7 Abs. 2 erteilte Berechtigung, in Abstimmung mit den Prüfenden die Art der Prüfung als Online- oder Präsenz-Prüfung festzulegen, wird an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen wird auf §7 Abs. 3 sowie §9 Corona-RB verwiesen.
Die Absicht, mündliche Prüfungen im Wintersemester 2020/21 **in Präsenz** durchzuführen, ist der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden bis spätestens 15. Dezember 2020 anzuzeigen; Prüfungen, die als Präsenzprüfungen angeboten werden, werden in BASIS und auf der Homepage des Prüfungsamts bekanntgegeben. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen in Präsenz wird auf §7 Abs. 4, 6 und 7 Corona-RB verwiesen.
- Die **Klausuren für Magisterexamen, Fakultäts-Hebraicum und Zwischenprüfung** finden aufgrund der benötigten Hilfsmittel und der Unmöglichkeit, die zugelassenen Hilfsmittel online zur Verfügung zu stellen oder eigene Hilfsmittel zu kontrollieren, unter Einhaltung der von der Hochschulleitung genehmigten Hygiene- und Sicherheitskonzepte als Präsenzprüfungen statt.
- Themen für Hausarbeiten** können nur vergeben werden, wenn die Möglichkeit zur Bearbeitung unter den gegebenen Umständen besteht. Es ist die gemeinsame Verantwortung von Prüfenden und Studierenden, dies zu klären. Dafür ist es im Wintersemester 2020/21 wie bereits im Sommersemester 2020 ausnahmsweise den Prüfenden erlaubt, ein bereits gestelltes Thema innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zu modifizieren oder zurückzunehmen, wenn der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums dem Prüfenden nachvollziehbar darlegt, dass die für die Bearbeitung benötigte Literatur nicht hinreichend verfügbar ist. Die Bearbeitungsfrist beginnt dann mit dem Zeitpunkt der Modifizierung des Themas neu zu laufen. Diese Möglichkeit besteht für jede Hausarbeit, deren Thema im Wintersemester 2020/21 vergeben wird, nur einmal.
- Zum Ausgleich der deutlich schlechteren Arbeitsbedingungen werden die **Abgabefristen für Hausarbeiten**, die im Wintersemester 2020/21 eingereicht werden, pauschal um 6 Wochen verlängert. Die von den Prüfungsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten einer Verlängerung aus wichtigen Gründen bleiben unberührt.
- Für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 die Zwischenprüfung ablegen wollen und denen nur eine Hausarbeit als Zulassungsvoraussetzung fehlt, wird die Zulassung zur Zwischenprüfung ausnahmsweise trotzdem ausgesprochen, wenn in der Woche vor der ZP-Klausur die Hausarbeit im aktuellen Stand der Prüferin/dem Prüfer der Hausarbeit vorgelegt wird und diese bestätigen, dass der gegenwärtige Stand einen erfolgreichen Modulabschluss wahrscheinlich macht.
- Die **Bibelkundeprüfung** findet gemäß Punkt 1 statt.
- Klausuren im Modul A22** finden im Wintersemester 2020/21 als mündliche Prüfungen gemäß Punkt 1 statt.

¹ <https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende>